

Richtlinien über die Arbeitszeitregelung und Entschädigung des städtischen Personals bei Vertretungen in privaten oder öffentlichen Institutionen sowie für die Ausübung öffentlicher Ämter und Nebenbeschäftigungen

vom 7. Juni 2001

I. Vertretungen in Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen

§ 1

Anrechnung als Arbeitszeit

Die Teilnahme des Personals als Vertretung der Gemeinde an Sitzungen und Besprechungen von ausserkommunalen, privaten oder öffentlichen Organisationen, Körperschaften, Anstalten und Unternehmen gilt in der Regel als Arbeitszeit, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt wird.

§ 2

Abgabepflicht des Personals aus Vertretungsmandaten

¹Einkünfte, welche das Personal für solche Vertretungen erzielt, sind der Stadtkasse abzuliefern, soweit sie den Betrag von Fr. 5'000.- übersteigen oder im Gehalt bereits berücksichtigt sind. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesen.

²Einkünfte für Vertretungen, welche ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden, fallen nicht unter die Abgabepflicht nach Absatz 1.

§ 3

Meldepflicht

Das Personal hat sämtliche Vertretungen und Einkünfte jährlich dem Personaldienst zu melden.

II. Ausübung öffentlicher Ämter und von Nebenbeschäftigungen

§ 4

Grundsatz

Die Ausübung öffentlicher Ämter und von Nebenbeschäftigungen hat unter Vorbehalt von § 5 hiernach grundsätzlich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen und darf die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.

§ 5

Anspruch auf bezahlten Urlaub

¹Muss das öffentliche Amt oder eine im öffentlichen Interesse liegende Nebenbeschäftigung, beispielsweise in einem Berufsverband und dergleichen, während der ordentlichen Arbeitszeit ausgeübt werden, so besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub.

²Der Anspruch auf bezahlten Urlaub beträgt für alle solchen Tätigkeiten zusammen höchstens 10 Arbeitstage pro Jahr.

³Der Personaldienst kann in besonderen Fällen weitergehenden bezahlten Urlaub bewilligen.

§ 6

Meldepflicht

¹Die Ausübung eines öffentlichen Amtes und von Nebenbeschäftigungen sind der Abteilungsleitung und dem Personaldienst vor Antritt zu melden.

²Der Personaldienst führt eine Liste und orientiert die Gemeinderatskommission periodisch.

III. Inkrafttreten

§ 7

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 7. Juni 2001.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger